

Übungsheft Lösungen

D12: Gefährdung des Kindeswohls

- a)** sachlich: AG als Familiengericht (§§ 23a I 1 Nr. 1, 23b GVG)
örtlich: Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 152 II FamFG); während der Anhängigkeit einer Ehesache, das Gericht ausschließlich, wo die Ehesache anhängig ist oder war (wenn gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten) (§ 152 I FamFG); Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird (§ 152 III FamFG)
funktionell: Richter (§§ 3, 14 RPflG)
- b)** i. d. R. durch Mitteilung von Behörden – z. B. JA, Schulamt, Strafgericht, Staats- oder Anwaltschaft auch Privatpersonen können Mitteilungen zu Kindeswohlgefährdungen an das JA oder das Gericht veranlassen
- c)** wird das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht in der Lage bzw. gewillt, diese Gefährdung abzuwenden, hat das Gericht Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind
z. B.: Misshandlung, Vernachlässigung, Verwahrlosung, Schule schwänzen, wiederholte Straffälligkeit, Unterernährung; Eltern sind nicht in der Lage das Vermögen des Kindes zu verwalten
- d)** Maßnahmen im Sinne des § 1666 III BGB:
- Gebote/Anordnung, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, z.B. Leistungen der Kinder und Jugendhilfe oder Gesundheitsfürsorge
 - Gebote/Anordnung, für Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen
 - Verbote, sich vorübergehend von dem Kind fernzuhalten, d. h. Auch die Familienwohnung nicht mehr aufzusuchen
 - Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen
 - die Ersetzung der Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorgeberechtigung
 - teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge
- es gibt die Möglichkeit keine Maßnahmen zu treffen
- e)** Eltern, in Angelegenheit der Personensorge gegen Dritte (§ 1666 IV BGB)
- f)** wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann (§ 1666a I 1 BGB) (vorübergehende) Untersagung der Nutzung der Familienwohnung (§ 1666a I 2 BGB)
- g)** wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen
- h)** Eltern und in geeigneten Fällen das Kind (§§ 157 I, 159, 160 FamFG); das JA ist immer zu hinzuzuziehen bzw. zu beteiligen (§ 162 II FamFG), ein Verfahrensbeistand wird beteiligt; Pflegeperson kann beteiligt werden, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt (§ 161 I FamFG), Ehegatten, Lebenspartner oder Umgangsberechtigte (§ 161 I 2 FamFG)
- i)** ja, das Gericht hat unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen (§ 157 III FamFG)
- j)** Entscheidung ergeht durch Beschluss (Anordnung, was die Eltern zu unterlassen bzw. zu tun haben oder Entziehung der eSo oder dass keine gerichtlichen Maßnahmen nach § 1666 BGB zu treffen sind)
Rechtsmittel:
- Beschwerde (§ 58 I FamFG), binnen 1 Monat (§ 63 I FamFG)
 - im Wege der einstweiligen Anordnung: i. d. R. nicht anfechtbar, Ausnahmen: Gericht des ersten Rechtszugs aufgrund mündlicher Erörterung entschieden hat, Beschwerdefrist = 2 Wochen (§ 63 II Nr. 1 FamFG)
- k)** in einer angemessenen Zeit, i. d. R. nach drei Monaten (§ 166 III FamFG)